

Corporate Governance-Bericht 2019 der DFS International Business Services GmbH

- Gemäß Ziffer 6 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes -

Die Bundesregierung hat am 1. Juli 2009 „Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes“ beschlossen.

Kern des Regelwerkes ist der Public Corporate Governance Kodex, der die Gedanken der Corporate Governance auf die Besonderheiten öffentlicher Teilnehmungsunternehmen ausrichtet. Ziel des Kodex ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen sowie die Rolle des Anteilseigners klarer zu fassen.

Der Public Corporate Governance Kodex richtet sich verbindlich an Unternehmen in privater Rechtsform mit mehrheitlicher Beteiligung des Bundes, so dass er auf die DFS International Business Services GmbH (DFS IBS) als 100%-ige Beteiligung der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) und mittelbare Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet.

1. Unternehmensverfassung

Gegenstand des Unternehmens ist das Führen, Halten, Verwalten und Finanzieren von Beteiligungen an anderen Gesellschaften, die die Entwicklung, Bereitstellung und Durchführung von Diensten im Luftverkehrsmarkt, die Weiterentwicklung des Luftverkehrsmarktes sowie die DFS bei ihrer Aufgabenerfüllung unterstützen und fördern. Die Gesellschaft darf unmittelbar oder mittelbar in die Verwaltung der von ihr gehaltenen Beteiligungen eingreifen. Darüber hinaus kann sie Finanzierungsgeschäfte innerhalb der DFS-Gruppe betreiben sowie Liegenschaften nutzen, halten und veräußern.

Die Unternehmensverfassung ergibt sich im Wesentlichen aus dem Gesellschaftsvertrag der DFS IBS und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer.

2. Führungs- und Kontrollstruktur

a) Gesellschafterin

Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Willensorgan der GmbH. Alleingesellschafterin ist die DFS. Die der Gesellschafterin nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag zustehenden Rechte werden durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ausgeübt. Der Bundesrepublik Deutschland stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu. Der Bundesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 HGrG.

Die Gesellschafterversammlung nimmt die Aufgaben eines Überwachungsorgans wahr.

Die Gesellschafterversammlung als Überwachungsorgan berät und überwacht die Geschäftsführung und ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen unmittelbar eingebunden.

b) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus zwei Geschäftsführern. Die Geschäftsführer tragen für die gesamte Geschäftsführung gemeinschaftlich die Verantwortung (Gesamtverantwortung). Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten. Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Aufgaben und Verantwortung der Geschäftsführung ergeben sich aus den einschlägigen Gesetzen, den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, der Geschäftsverteilung sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung.

Die Geschäftsführung unterliegt den Weisungen des Alleingesellschafters DFS, vertreten durch die Geschäftsführung der DFS. Die Geschäftsführung der DFS IBS ist verpflichtet, die Weisungen der DFS zu befolgen.

Zudem bedürfen bestimmte Geschäfte gemäß § 5 Absatz 2 der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer der DFS der Zustimmung des Aufsichtsrates der DFS.

3. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung

Die Geschäftsführung informiert die Gesellschafterversammlung regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Gesamtunternehmen relevanten Fragen, insbesondere über die Planung, die Geschäftsentwicklung, die Risikolage, das Risikomanagements und die Compliance sowie für das Gesamtunternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds. Inhalt und Turnus der Berichtspflichten orientieren sich an § 90 AktG. Jährlich berichtet die Geschäftsführung der DFS IBS über den Wirtschaftsplan einschließlich Investitions-, Finanz- und Personalplanung sowie durch eine mittelfristige Vorausschau für das Gesamtunternehmen. Des Weiteren hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zur Feststellung vorzulegen.

4. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss wird gemäß § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages in Anwendung der Vorschriften nach § 267 Abs. 3 HGB für eine große Kapitalgesellschaft erstellt. Die Gesellschafterversammlung hat am 6. Juni 2019 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mazars GmbH & Co. KG zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 bestellt.

5. Vergütung

a) Vergütung der Geschäftsführung

Die Organmitglieder erhielten im Berichtsjahr 2019 von der Gesellschaft keine Bezüge.

Das Unternehmen hat keine Vorschüsse oder Kredite an Mitglieder der Geschäftsführung oder ehemalige Geschäftsführer gewährt.

b) Vergütung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung

Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung erhielten für ihre Tätigkeit von der Gesellschaft keine Vergütung, keine Vorschüsse, Kredite und Vergütungen aus Beratungs- oder Dienstleistungsverträgen mit dem Unternehmen.

6. Anteil von Frauen im Überwachungsorgan

Der Anteil von Frauen in der Gesellschafterversammlung beträgt null von drei Mitgliedern.

7. Entsprechenserklärung

Die Geschäftsführung der DFS IBS und der Aufsichtsrat der DFS erklären gemeinsam:

„Den von der Bundesregierung am 1. Juli 2009 verabschiedeten Empfehlungen zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes wurde und wird mit folgender Abweichung entsprochen:

- Bei der D&O-Versicherung der Mitglieder der Geschäftsführung wurde kein Selbstbehalt vereinbart. Da die Geschäftsführer der DFS IBS keine Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung erhalten, ist ein Selbstbehalt nicht angemessen.“



Ingo Hauck
Geschäftsführer
DFS International Business Services GmbH



Markus Siebers
Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH



Oliver Pulcher
Geschäftsführer
DFS International Business Services GmbH



Prof. Klaus-Dieter Scheurle
Vorsitzender der Geschäftsführung
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH



Dirk Mahns
Geschäftsführer Betrieb
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH



Friedrich-Wilhelm Menge
Geschäftsführer Technik
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH